



Umwelt – Förderungsrichtlinien

Richtlinien über die Gewährung einer Förderung in Form eines Zuschusses für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Wärmepumpen in der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya.

FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung
- Solaranlagen als Zusatzheizung
- Wärmepumpen zur Warmwasseraufbereitung
- Wärmepumpen zur Beheizung
- Photovoltaikanlagen

Gilt jeweils nur für Wohnhäuser mit 1 oder 2 Wohneinheiten.

ART und HÖHE

Die Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya fördert ab 1.1.2020 die Installation bzw. Errichtung oben angeführter Anlagen.

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar.

Der Zuschuss beträgt „für nicht von anderer Stelle geförderte Aufwendungen“ 30 % der Investitionskosten jedoch einen maximalen Betrag von € 500,-.

Weiters wird die Förderhöhe an die Gesamtförderung pro Kalenderjahr mit maximal € 5.000,- gekoppelt.

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Einzelpersonen oder Familien mit Hauptwohnsitz in Neusiedl an der Zaya, bei Hausbau späterer Hauptwohnsitz in Neusiedl an der Zaya, bei Benützung des Wohnhauses.

SONSTIGE VORAUSSETZUNGEN

Das geplante Projekt ist unter Vorlage einer Skizze und eines Kostenvoranschlages vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde zu melden.

ANSUCHEN

Der Zuschuss wird nur über ein schriftliches Ansuchen gewährt.

Das Ansuchen ist binnen 6 Monaten ab Zahlung der Rechnung einzubringen. Als Nachweis sind eine saldierte Rechnung und eine Bescheinigung über die fachgerechte Ausführung einer befugten Fima vorzulegen. Eine neuerliche Förderung ist erst nach Ablauf von 3 Jahren möglich.

AUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr.

RECHTSANSPRUCH

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien jederzeit vom Gemeinderat aufgehoben bzw. geändert werden können.

Die Aktion läuft ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Gemeinderat keine Änderung der Richtlinie beschließt.

WIDERRUF der FÖRDERUNG

Die Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya behält sich das Recht vor, einen bereits gewährten Zuschuss zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen 1 Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

KONTROLLE

Der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya steht das Recht zu, geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu besichtigen bzw. zu begutachten.

INKRAFTTRETEN

Die Förderrichtlinien treten mit **1. Jänner 2020** in Kraft.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderats am 10. Dezember 2019.